

**Verordnung der Großen Kreisstadt Germering  
über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen  
und die Sicherung der Gehbahnen im Winter  
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)**

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S 375),

erlässt die Große Kreisstadt Germering folgende

## **Verordnung**

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

##### **Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Großen Kreisstadt Germering.

#### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

##### **Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die Bundesautobahnen.
- (2) Gehbahnen sind
  - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,5 m gemessen, vom begehbaren Straßenrand aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

## Reinhaltung der öffentlichen Straßen

### § 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
- a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
  - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
  - c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
    - 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
    - 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
    - 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

# Reinigung der öffentlichen Straßen

## § 4 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- und Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnrechtes nach § 1093 BGB.

## § 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist), entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die

Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.  
Chemische Unkrautvernichtungsmittel dürfen nicht verwendet werden.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

## § 6 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und
  - a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,
  - b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 m verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,
  - c) Bei Straßen der **Gruppe C** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.
- (3) Keine Reinigungspflicht besteht auf den Fahrbahnen sowie den Geh- und Radwegen entlang der Bundesstraße 2 und der Staatsstraßen St 2068 und St 2544.

## § 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für Ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

## **§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern**

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

## **Sicherung der Gehbahnen im Winter**

### **§ 9 Sicherungspflicht**

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

### **§ 10 Sicherungsarbeiten**

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen bis spätestens 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis spätestens 9 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen,

wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

## **§ 11 Sicherungsfläche**

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Befreiungen und abweichende Regelungen**

- (1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) Auch in Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- oder Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltungs-, Reinigungs- und Gehbahnsicherungsverordnung der öffentlichen Straßen vom 15.04.1998 zuletzt geändert am 04.06.2009 außer Kraft

Germering, den 29.09.2021

.....  
Andreas Haas  
Oberbürgermeister



---

Die amtliche Bekanntmachung dieser Verordnung erfolgte durch  
Niederlegung nach Art. 26 II GO und öffentlicher Bekanntmachung der  
Niederlegung durch Anschlag am 13.10.2021

Germering, den 11. Oktober 2021

# Anlage zur Straßenreinigungsverordnung

(zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

## Straßenreinigungsverzeichnis

### Gruppe A

(Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen)

#### Straßen

Alfons-Baumann-Straße  
Allinger Straße  
Am Forst  
Aubinger Weg  
Augsburger Straße  
Bahnhofplatz  
Bertha-von-Suttner-Straße  
Burgweg  
Dorfstraße  
Emmy-Noether-Straße  
Franz-Schubert-Straße  
Friedenstraße  
Gabriele-Münter-Straße  
Gartenstraße  
Gertrude-Blanch-Straße  
Hartstraße  
Hörwegstraße  
Hubertusstraße  
Industriestraße  
Josef-Kistler-Straße  
Kerschensteinerstraße  
Kleinfeldstraße  
Kreuzlinger Straße  
Kriegerstraße  
Lise-Meitner-Straße  
Maffeistraße  
Maria-von-Linden-Straße  
Marktstraße (von Kleinfeldstraße bis Ende Volksfestplatz)  
Münchener Straße  
Neue Gautinger Straße  
Obere Bahnhofstraße (von Landsberger Straße bis Dornier-/Ludwig-Thoma-Straße)  
Otto-Wagner-Straße  
Planegger Straße  
Rathausplatz  
Riegerstraße  
Salzstraße  
Sankt-Cäcilia-Straße  
Sankt-Jakob-Straße (von Steinbergstraße bis Dorfstraße)

Starnberger Weg  
Streiflacher Straße  
Steinbergstraße  
Südendstraße (nördliche Zufahrt zum P&R)  
Theodor-Heuss-Straße  
Untere Bahnhofstraße  
Wittelsbacherstraße

---

## **Gruppe B**

**(Reinigungsfläche:** Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite von 0,5 m)

### **Straßen**

Adalbert-Stifter-Straße  
Ahornstraße  
Albert-Schweitzer-Straße  
Almenrauschstraße  
Alte Kirchstraße  
Amselweg  
Am Vogelherd  
An den Gemeindewiesen (erst mit Widmung)  
An der Markung  
Angerstraße  
Angerhofstraße  
Auenstraße  
Bärenweg  
Balatonfüreder Straße  
Baumstraße  
Beethovenstraße  
Berliner Straße  
Birkenweg  
Blütenstraße  
Blumenstraße  
Bräunleinstraße  
Brahmsstraße  
Breslauer Straße  
Brückenstraße  
Buchenweg  
Cewe-Straße  
Dahlienstraße  
Danziger Straße  
Defreggerstraße  
Demmelstraße  
Dianastraße  
Domonter Straße  
Dornierstraße  
Dresdner Straße

Drosselstraße  
Edelweißstraße  
Efeustraße  
Eichendorffplatz  
Eichenstraße  
Eisenbahnstraße  
Enzianstraße  
Erikastraße  
Eschenstraße  
Eugen-Papst-Straße  
Eulenstraße  
Fasanenweg  
Feldstraße  
Fichtenstraße  
Finkenstraße  
Fliederstraße  
Flurstraße  
Föhrenstraße  
Försterweg  
Friedhofstraße  
Friedlandstraße  
Frühlingstraße  
Fuchsenweg (von Planegger Straße bis Blumenstraße)  
Ganghoferstraße  
Geierstraße  
Geschwister-Scholl-Ring  
Glatzer Straße  
Glockenstraße  
Glückstraße  
Goethestraße  
Gudrunstraße  
Hanns-Seidel-Straße  
Hans-Huber-Straße  
Hans-Mannhardt-Straße  
Haydnstraße  
Heimgartenstraße (von Obere Bahnhofstraße bis Feldweg)  
Herbststraße  
Hermann-Ehlers-Straße  
Hirschauerstraße  
Hirtenstraße  
Hochrainweg  
Hofmarkstraße  
Holzbachstraße  
Holzkirchner Straße  
Holzstraße  
Im Hart  
Im Tann  
Isoldenstraße  
Jägerweg  
Jahnstraße  
Johann-Sebastian-Bach-Straße  
Keltenstraße

Kiefernstraße  
Kirchenstraße  
Köhlerstraße  
Königsberger Straße  
Kolbstraße  
Kriemhildenstraße  
Krippfeldstraße  
Krokusstraße  
Kurfürstenstraße  
Kurt-Schumacher-Straße  
Landsberger Straße – Wirtschaftswege  
Leipziger Straße  
Lerchenstraße  
Lilienstraße  
Lindenstraße  
Lohengrinstraße  
Ludwigstraße  
Ludwig-Thoma-Straße  
Luitpoldstraße (von Wittelsbacherstraße bis Ende Wendehammer)  
Maistraße  
Marktstraße (von Friedenstraße bis Kleinfeldstraße)  
Marktstraße (ab Volksfestplatz bis Ende Marktstraße, ausgenommen Unterführungsbereich)  
Marsstraße  
Masurenweg (von Kreuzlinger Straße bis Zufahrt Masurenweg HsNr. 19)  
Maximilianstraße  
Max-Reger-Straße  
Meisenweg  
Montessoristraße  
Mozartstraße  
Narzissenstraße  
Nebel (Straße in Nebel)  
Nebeler Straße  
Nelkenstraße  
Nibelungenstraße  
Nimrodstraße  
Obere Bahnhofstraße (ab Dornier-/Ecke Ludwig-Thoma-Straße bis Dorfstraße)  
Oberfeldstraße  
Odinstraße  
Oskar-Maria-Graf-Straße  
Oskar-von-Miller-Straße  
Pappelstraße  
Parkstraße  
Parsbergstraße  
Pestalozzistraße  
Pfarrstraße  
Richard-Wagner-Straße  
Riesstraße  
Ringstraße  
Römerschanzenstraße  
Rosenstraße  
Rotkäppchenweg  
Sandstraße

Sankt-Jakob-Straße (von Salzstraße bis Steinbergstraße)  
Sembdnerstraße  
Sommerstraße  
Sonnenleite  
Sonnenstraße  
Sonnwendstraße  
Spitzwegstraße  
Spitzstraße  
Sudetenstraße  
Südendstraße (ohne westl. Zufahrt zum P&R)  
Schellenbergstraße  
Schillerstraße  
Schlesierstraße  
Schmiedstraße  
Schraystraße  
Schützenstraße  
Schwalbenstraße  
Sternstraße (von Kleinfelstraße bis Venusstraße)  
Stegmairstraße  
Triebstraße (von Schmiedstraße bis Beginn öffentlicher Feldweg)  
Tristanstraße  
Tulpenstraße  
Ulmenallee  
Untere Point (erst mit Widmung)  
Venusstraße  
Waldhornstraße  
Waldstraße  
Walkürenstraße  
Wallbergstraße  
Walter-Kolbenhoff-Straße  
Weidenstraße  
Wendelsteinstraße  
Westendstraße  
Widmannstraße  
Wiesenstraße  
Wifostraße  
Wildweg  
Winterstraße  
Wotanstraße  
Zentaurstraße  
Zerberusstraße  
Zeusstraße  
Zum Kleinen Muck  
Zweigstraße

---

## **Gruppe C**

(Reinigungsfläche: bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

### **Straßen**

Alpspitzstraße  
Am Bietricher Holz  
Am Handwerkerhof  
Am Lochholz  
Am Moosbach  
Am Stadion  
An der Biberwiese  
Bildäckerweg  
Birnbäumsteig  
Carl-Orff-Weg  
Dachsweg  
Don-Bosco-Straße  
Erlenweg  
Fuchsenweg (Stichstraße von HsNr. 4-10)  
Hasenweg  
Heimgartenstraße (von Augsburgener Straße bis Feldweg)  
Hirschbergstraße  
Hoflacher Straße  
Im Straßbreitl  
Jakob-Huber-Straße  
Karwendelstraße  
Kleißheimer Weg  
Krautgartenweg  
Kreuzeckstraße  
Luitpoldstraße (Ende Wendehammer bis Fuß-Radweg Landsberger Straße)  
Marquartweg  
Masurenweg (ab Hs.Nr. 21 bis Kerschensteinerstraße)  
Milchwegerl  
Mitterwegstraße  
Obermoosweg  
Parsifalweg  
Pfarrer-Walleitner-Weg  
Quirin-Wörl-Straße  
Sankt-Jakob-Straße - westl. Stichstraße (Abzweigung bei HsNr.9a)  
Siedlerweg  
Siemensstraße  
Schulweg  
Sternstraße (von Venusstraße bis Glatzerstraße)  
Stettiner Straße  
Therese-Giehse-Platz  
Waxensteinerstraße  
Wettersteinstraße  
Zugspitzstraße

Sowie alle gewidmeten Wege (z.B. Eigentümerwege und beschränkt-öffentlichen-Wege wie z.B. Fußwege, Radwege), die hier nicht aufgeführt sind.

---